

die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (Oranienstraße 106, 10969 Berlin) zu richten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, gestellt werden.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Besondere Mietobergrenze für die 1995 bis 2001 geförderten Projekte umfassender Modernisierung

Bekanntmachung vom 9. September 2024

Stadt IV A 23

Telefon: 90173-3823 oder 90139-3000, intern 9173-3823

Die besondere Mietobergrenze nach Nummer 6.5 Satz 2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung und Instandsetzung von Altbauten - Programmteil „Soziale Stadterneuerung“ vom 21. September 1994 (ABl. S. 3467) beträgt **ab dem 1. Januar 2025 = 5,45 Euro/m² monatlich.**

Sie erhöht sich ab dem **1. April 2026 auf 5,75 Euro/m² monatlich.**

Diese Mietobergrenze gilt für alle Wohnungen in geförderten Projekten umfassender Modernisierung in den Förderprogrammen „Soziale Stadterneuerung“ und „Städtebaulicher Denkmalschutz“ ab Programmjahr 1995 sowie in den Förderprogrammen der „Baulichen Selbsthilfe“ ab Programmjahr 1996, bei denen die Einkommensvoraussetzungen nach § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) erfüllt sind.

Polizei Berlin

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Bekanntmachung vom 19. Oktober 2024

PolBln A 32/311

Telefon: 4664-332701 oder 4664-0, intern 99400-332701

Durch öffentliche Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass mit Datum vom 19. Oktober 2024 gegen Herrn Samir Stoica ein Schreiben bezüglich einer Maßnahme nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz erlassen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben ist beim Polizeiabschnitt 32, Cecilienstraße 92, 12683 Berlin, einzusehen.